

19. Juni 2018



Versuch der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ist wenig zielführend. Erforderlich ist frühzeitige und bessere Beteiligung

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des BMVI vom 7. Juni 2018



Der NABU kritisiert die vom BMVI vorgeschlagenen Rückschritte im Umweltrecht und die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung von BürgerInnen und Verbänden als in der Sache nicht zielführend. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung nimmt er wie folgt zu dem vom BMVI vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich Stellung.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle
RA Dr. Raphael Weyland
Referent für EU-Naturschutzpolitik
Raphael.Weyland@NABU.de

Der Gesetzesentwurf basiert nicht auf einer tatsächlichen Auseinandersetzung mit den Problemen komplexer Planungsverfahren. Eine Untersuchung der eigentlichen Gründe für längere Verfahrensdauern oder der Auswirkungen bisheriger Beschleunigungsmaßnahmen hat nicht stattgefunden.

Bearbeiter

Laura Hildt, Raphael Weyland

Dies führt dazu, dass der Gesetzesentwurf Vorschläge beinhaltet, die gänzlich ungeeignet sind für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dazu zählen: die Streichung des Erörterungstermins, die Verkürzung der Klagebegründungsfrist und die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für bestimmte Schienenwege.

Statt nach zielführenden Lösungen für lange Verfahren zu suchen, führt der Entwurf die Reihe der zahlreichen Beschleunigungsgesetze fort. Bedauerlicherweise werden im Zuge dessen unklare und widersprüchliche Regelungen eingeführt, und insbesondere die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeschränkt.

Potentiell positiv sind hingegen die Ausweitung der Veröffentlichung von Planunterlagen im Internet sowie die Idee einer/s Projektmanagerin/s, sofern dessen Unabhängigkeit vom Vorhabenträger garantiert ist.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Punkten, die besondere Auswirkung auf das Umweltrecht sowie die Verbands- und Bürgerbeteiligung haben, Stellung genommen. Teil A enthält kurze Anmerkungen zu allgemeinen Aspekten, Teil B sodann Anmerkungen zu einzelnen Regelungen.

A. Allgemeine Aspekte

Obwohl seit den 1990er Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungsverfahren durchgeführt wurden, mangelt es an empirischen Daten über deren Effektivität. Es gibt keinerlei Untersuchungen, welche Faktoren tatsächlich Planungsverfahren verlängern oder ob bereits durchgeführte Maßnahmen zu einer Beschleunigung führten. Der aktuelle Gesetzesentwurf basiert ebenso wenig auf einer tatsächlichen Auseinandersetzung mit dem Problem von langen Planungsverfahren. Da es an Basisdaten fehlt können auch keinerlei Muster für verschiedene Fallgruppen und Planungstypen herausgearbeitet werden. Der wenig wissenschaftliche Gesetzgebungsansatz muss fehlgehen.

Der Entwurf basiert auf den Ergebnissen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung und dem darauf aufbauendem 12-Punkte Plan des BMVI.¹ Bereits die Zusammensetzung des Innovationsforums mit Vertretern von Vorhabenträger, Planern sowie Bauausführenden² und die vorgegebene Zielrichtung zur Optimierung von Verwaltungsabläufen und naturschutzrechtlicher Prüfungen verdeutlichen die Einseitigkeit dieses Forums und schlagen somit auf den vorliegend kritisierten Gesetzesentwurf durch. Umwelt- und Rechtsschutzaspekte sind gänzlich außer Acht gelassen.

Nicht nachvollziehbar ist für den NABU außerdem, dass das federführende Ressort die Gesetzesnovelle nicht nutzt, um zugleich offene Fragen bei der erforderlichen Umsetzung von Vorgaben des europäischen Umweltrechts zu regeln. Dies betrifft unter Klärstellungen zur Zuständigkeit und zur materiellen Geltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Bundeswasserstraßen. Wie NABU und BUND in ihrer EU-Beschwerde deutlich machen, setzt Deutschland die Umweltziele des Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziffer i bis iii WRRL im WaStrG nicht hinreichend um; außerdem wurde versäumt, den ökologisch Verantwortlichen für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen klar zu benennen.³ Eine entsprechende Anpassung wäre daher angezeigt gewesen.

¹ Abschlussbericht Innovationsforum Planungsbeschleunigung: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/innovationsforum-planungsbeschleunigung-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile;
12-Punkte-Plan des BMVI: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/innovationsforum-planungsbeschleunigung-strategiepapier.pdf?__blob=publicationFile.

² Abschlussbericht Innovationsforum, S.10-11; Vertreter des Umweltverbands BUND beendeten ihre Teilnahme am Forum, nachdem die einseitige Zielrichtung deutlich wurde.

³ Vgl. hierzu das entsprechende Hintergrundpapier des NABU zum Reformbedarf an Bundeswasserstraßen: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/lebendige/151201-nabu-infopapier-rechtsgutachten-wrrl.pdf>; außerdem die Beschwerde von NABU und BUND an die EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der WRRL in Deutschland vom August 2017: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/lebendige/170810-nabu-eu-beschwerde-wrrl.pdf>.

B. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Entwurfs

Da einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs zu ähnlichen Änderungen in FStrG, AEG und WaStrG führen, werden sie in thematischen Gruppen behandelt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf.

Vorläufige Anordnung von vorbereitenden Maßnahmen

Artikel 1 Nummer 1/§17 Absatz 2 FStrG, Artikel 2 Nummer 2/§18 Absatz 2 AEG, Artikel 5 Nummer 1/§14 Absatz 2 WaStrG

Die geplante Regelung zur Anordnung von vorbereitenden Maßnahmen wird abgelehnt. Diese können Gefahren für Umwelt und Natur mit sich bringen. Außerdem fehlt es an einer klaren Definition von „vorbereitenden Maßnahmen“ in dem neuen § 17 Abs. 2 FStrG sowie § 18 Abs. 2 AEG und auch die Erläuterungen sind unklar und widersprüchlich. In den Gesetzesbegründungen werden die Maßnahmen mit § 14 Abs. 2 WaStrG verglichen, obwohl dort bisher keine Möglichkeit einer „vorläufigen Anordnung von vorbereitenden Maßnahmen“ geregelt ist. Auch die Einfügung der Begriffe „vorbereitende Maßnahmen“ in § 14 Abs. 2 WaStrG zeugt von einem widersprüchlichen und unklaren Begriffsverständnis.

Die Begründungen stellen einerseits darauf ab, dass es möglich sein muss, die Maßnahmen rückgängig zu machen, listen dann jedoch irreversible Maßnahmen wie archäologische Grabungen und die Beseitigung von Gehölzen auf. Diese inkonsistente Definition zeigt bereits, welche Gefahren die Möglichkeit von vorläufigen Maßnahmen für die Umwelt mit sich bringt. Zusätzlich zu klar irreversiblen Maßnahmen, wie sie in der Gesetzesbegründung aufgelistet werden, sind die Auswirkungen auf Natur und Umwelt oft vor einer gründlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht absehbar. Der Zweck einer UVP ist gerade, diese Auswirkungen zu erörtern. Dieser Aspekt wird durch den Klimawandel verstärkt, da die schädlichen Auswirkungen auf das Klima oft nicht frühzeitig absehbar und nicht rückgängig zu machen sind. Die Schäden für Umwelt, Natur und Klima lassen sich auch nicht durch finanzielle Entschädigungen ausgleichen. Darüber hinaus birgt eine voreilige Genehmigung vorläufiger Maßnahmen, selbst wenn der frühere Zustand wieder hergestellt werden könnte, das Risiko hoher Kosten sowohl für die betroffenen Behörden als auch für die Vorhabenträger, die einfach zu vermeiden wären.

Die Anordnung vorläufiger Maßnahmen unterstellt eine positive UVP und steht demnach einer ergebnisoffenen Prüfung im Wege. Zudem ist unklar, was die Möglichkeit von reversiblen vorläufigen Maßnahmen von den bereits vorhandenen Möglichkeiten für Vorarbeiten in § 16a FStrG und § 17 AEG unterscheidet. Die breite Ausweitung führt somit zu einer unklaren sowie widersprüchlichen Rechtslage und öffnet Tür und Tor für irreversible Umweltschäden. Diese pauschale Möglichkeit ist demnach insgesamt abzulehnen.

Verzicht auf Erörterungstermin

Artikel 1 Nummer 2/§17a Nummer 1 Satz 1 FStrG, Artikel 2 Nummer 3/§18a Nummer 1 Satz 1 AEG, Artikel 5 Nummer 2/§14a Nummer 1 WaStrG

Sowohl das Unionsrecht (Art. 6 Abs. 5 UVP-Richtlinie) als auch die Aarhus-Konvention (Art. 6 Abs. 7) sehen einen Erörterungstermin als Möglichkeit für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung vor, auch wenn dieser nicht als explizite Pflicht vorgeschrieben wird.

Der Erörterungstermin ist ein essentieller Bestandteil einer Bürgerbeteiligung. Er bietet die Möglichkeit, über das Vorhaben aufzuklären, Fragen zu beantworten, Ansichten auszutauschen und mögliche Konflikte aus dem Weg zu räumen. Eine echte (frühzeitige und ergebnisoffene) Bürgerbeteiligung führt zu mehr Akzeptanz gegenüber dem Vorhaben. Die Fachkompetenz, die Verbände im Erörterungstermin beisteuern, führt zu besseren Planungsergebnissen, welche wiederum kürzere Verfahren und weniger Konflikte mit sich bringen. Zudem kann eine ergebnisoffene Bürgerbeteiligung die Planung beschleunigen, da sie die Möglichkeit eröffnet, auf Rechtsfehler frühzeitig zu reagieren und somit spätere Klagen vermeiden kann. Untersuchungen über die Klageaktivität von Umweltverbänden zeigen ihre sehr hohe Erfolgsquote von 48,5% (Zeitraum 2013-2016, im Vergleich zu der durchschnittlichen Erfolgsquote von Klagen gegen Behörden von knapp 12%). Hieraus lässt sich schließen, dass Umweltverbände ihre begrenzten Klagemöglichkeiten gezielt einsetzen, um auf relevante Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften aufmerksam zu machen.⁴ Die Klagen von Umweltverbänden verfolgen demnach Ziele von bedeutsamem öffentlichem Interesse. Anstatt des langwierigen und teuren Klagewegs ist es folglich auch im öffentlichen Interesse, die Rechtswidrigkeiten durch eine effektive Beteiligung der Bürgerinnen und Verbände frühzeitig aus dem Weg zu räumen. Dies würde zu einer tatsächlichen Beschleunigung von Verfahren führen und zudem Kostenersparnisse für alle Beteiligten bedeuten.

Die geplante Streichung des Erörterungstermins ist demnach eine untaugliche Maßnahme, um Verfahren zu beschleunigen, da so die Möglichkeit, Konflikte frühzeitig effizient aus dem Weg zu räumen, gestrichen wird und aufgrund der reduzierten Bürgerbeteiligung tendenziell mit mehr anstatt mit weniger Konflikten zu rechnen ist.

Plangenehmigung statt Planfeststellungsbeschluss

Artikel 1 Nummer 3/§17b Absatz 1 Nummer 1 FStrG, Artikel 2 Nummer 4/§18b AEG, Artikel 5 Nummer 3/§14b Absatz 2 WaStrG

Art. 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs führt zu einer nicht begründeten und systemwidrigen Ausweitung einer ursprünglich für die „neuen Bundesländer“ geschaffenen Ausnahmeregelung. Im Zuge des am 5. April 2001 beschlossenen „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ wurde auf Betreiben des Bundesrates die Ausnahmeregelung in § 17b

⁴ Schmidt/Zschesche, Die Klagetätigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum von 2013 bis 2016 – Emprische Untersuchung zu Anzahl und Erfolgsquoten von Verbandsklagen im Umweltrecht, März 2018, S.20-2, unter:
https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/03_Materialien/2016_2020/2018_04_Studie_Verbandsklagen.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Abs. 1 Nr. 1 (damals § 17 Abs. 1b FStrG) eingefügt.⁵ Die Möglichkeit, eine Plangenehmigung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben zu erteilen, wurde nur für Vorhaben in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erteilt; die Vorhaben mussten außerdem vor dem 31. Dezember 2006 (durch Gesetz vom 09.12.2006 zu 31.12.2007 geändert) beantragt worden sein. Der Bundesrat argumentierte damals, es bestünde „vor allem in den neuen Ländern insbesondere in dem Bereich der Bundesfernstraßen nach wie vor großer Bedarf, das Instrument der Plangenehmigung nicht nur bei Bagatellmaßnahmen einzusetzen“.⁶

Die Ausweitung der Plangenehmigung durch den neuen § 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG macht nun die Ausnahme für die besonderen Verhältnisse der ehemaligen Ost-Länder mehr und mehr zur Regel. Art. 2 Nr. 4 und Art. 5 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs weiten diese einstige Ausnahmeregelung auch über das FStrG hinaus auf das AEG und WaStrG aus. Dies verkehrt nicht nur systemwidrig das Regel-Ausnahmeverhältnis, sondern bringt insbesondere eine unionsrechtswidrige Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit sich.

Die stark reduzierte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Nichtanwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren aus § 74 Abs. 1-3 VwVfG, der Aussetzung von § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG und dem damit verbundenen Verzicht auf die Verfahrensvorschriften des § 73 Abs. 3 Satz 1 sowie Absatz 5-7 VwVfG, ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2-6 UVP-Richtlinie unionsrechtlich höchst bedenklich.. Insbesondere verwehrt § 17a FStrG damit sowohl den Erörterungstermin als auch die Vorgabe, den Plan für einen Monat zur Einsicht auszulegen (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) sowie die Regelung zur Bekanntmachung der Planauslegung (§ 73 Abs. 5 VwVfG). Dies steht klar im Widerspruch zu den dezidierten Vorgaben des Art. 6 Abs. 6 und 7 UVP-Richtlinie.

Der EuGH hat festgestellt, dass eine Regelung, „die in der Praxis alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen [ausnimmt]“, den Ermessensspielraum aus Artikel 2 Absatz 1 und 4 überschreitet.⁷ Eine breite Auslegung der neuen § 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG, § 18b AEG und § 14b WaStrG ermöglicht genau diese Umgehung der UVP-Pflicht und ist somit unionsrechtswidrig.

Es ist daher unklar, welche Fälle die neuen Regelungen überhaupt umfassen sollen, da „einfach gelagerte Fälle“,⁸ die jedoch UVP-pflichtig sind, ein Widerspruch in sich darstellen. UVP-pflichtige Vorhaben, die Rechte anderer beeinträchtigen oder gravierende Eingriffe in Umwelt und Natur mit sich bringen, sind folglich nicht einfach gelagert bzw. entsprechen nicht den Bedingungen von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die geplante Möglichkeit einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung ist somit aufgrund der unbegründeten Ausweitung einer ehemaligen Ausnahmeregelung, ihrer Unionsrechtswidrigkeit und der Widersprüchlichkeit abzulehnen.

⁵ BT-Drs 14/6357.

⁶ BR-Drs. 674/1/00, S. 287.

⁷ EuGH, Urteil vom 21.09.1999, Rs. C-392/92 (Kommission/Irland), Rn. 75.

⁸ Gesetzesentwurf, S.24.

Verkürzung der Klagebegründungsfrist

Artikel 1 Nummer 4/§17e Absatz 5 FStrG, Artikel 2 Nummer 5/§18e Absatz 5 AEG, Art.5 Nummer 4/§14e Absatz 5 WaStrG

Die geplante Verkürzung der Klagebegründungsfrist ist in Anbetracht der jüngsten UmwRG-Novelle unverständlich. In § 6 UmwRG wurde diese Frist auf 10 Wochen festgelegt mit der Möglichkeit, diese auf Antrag weiter zu verlängern, wenn es keine vorherige Möglichkeit der Beteiligung gab. Der NABU hatte sich im Rahmen der Beteiligung an der UmwRG-Novelle bereits kritisch gegenüber dieser pauschalen 10-Wochen-Regelung geäußert.

Es gibt keinerlei empirische Daten, die belegen, dass die Klageaktivität von Umweltverbänden und insbesondere eine zu lange Klagebegründungsfrist Gründe der Verzögerung von Planungsverfahren sind. Zudem gingen die Klagen gegen Planfeststellungsverfahren 2013-2016 im Vergleich zu dem Zeitraum 2002-2012 stark zurück, was ebenso dafür spricht, dass nicht die Klagen der Umweltverbände für die angeblich langen Verfahren verantwortlich sind.⁹

Die Planungsverfahren sind heutzutage derart komplex und die Unterlagen derart umfangreich, dass eine weitere Verkürzung, wie sie nun im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, unter Berücksichtigung des Grundsatzes effektiven Rechtsschutzes nicht akzeptabel ist. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil seitens der Umweltverbände oftmals ehrenamtlich tätige Experten aus dem Mitgliederkreise zu Rate gezogen werden, was wiederum hinreichend Zeit erforderlich macht.

Diese Verkürzung der Klagebegründungsfrist stellt folglich lediglich einen Versuch da, die Klagebegründung als solche zu vereiteln. Damit ist sie insgesamt ein Angriff auf bestehendes Umweltrecht sowie effektive Verbandsbeteiligung und Partizipationsrechte der Verbände. Der marginale Beschleunigungseffekt rechtfertigt dies in keinem Fall..

Veröffentlichung im Internet

Artikel 1 Nummer 5/§17g FStrG, Artikel 2 Nummer 6/§18f AEG, Artikel 5 Nummer 6/§17 WaStrG

Die zusätzliche vollständige Veröffentlichung von Planungsunterlagen im Internet ist grundsätzlich zu begrüßen, da so die Zugänglichkeit der Verfahrensunterlagen erhöht wird. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Papierfassungen nicht mehr verfügbar gemacht werden. Insbesondere die oftmals ehrenamtlichen Unterstützer der Verbände bzw. auch die Verbände selbst haben oft nur beschränkte Möglichkeiten, die umfangreichen Planungsunterlagen, die teilweise am Computer nur beschränkt lesbar sind, selbst zu drucken, auszutauschen und zu kommentieren.

⁹ Schmidt/Zschiesche, Die Klagefähigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum von 2013 bis 2016 – Empirische Untersuchung zu Anzahl und Erfolgsquoten von Verbandsklagen im Umweltrecht, März 2018, S.20-2, unter: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/03_Materialien/2016_2020/2018_04_Studie_Verbandsklagen.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Beauftragung einer/s Projektmanagerin/s

Artikel 1 Nummer 6/§17h FStrG, Artikel 2 Nummer 1/§17a AEG, Artikel 5 Nummer 5/§14f WaStrG

Während die Beauftragung einer/es Projektmanagerin/s je nach genauer Ausgestaltung grundsätzlich die Organisation und Durchführung von Planfeststellungsverfahren verbessern könnte, ist zu vermeiden, dass ein solcher auf Vorschlag des Vorhabenträgers bestimmt wird. Es liegt in der Natur der Sache dass ansonsten keine Unabhängigkeit gewahrt werden kann.

Die Qualität von Planunterlagen sowie des Erörterungstermins ist entscheidend für die Dauer von Verfahren. Im Gutachterwesen mangelt es stark an dieser Unabhängigkeit, da Vorhabenträger selbst ihre Gutachter beauftragen. Damit stehen diese in direkter finanzieller Abhängigkeit von Vorhabenträgern, was Auswirkungen auf die Qualität und das Ergebnis der Gutachten hat. Um diese Konstellation der Vertretung der Interessen des Vorhabenträgers im Verfahren nicht noch weiter einseitig zu stärken, muss ein/e Projektmanager/in unparteiisch und unabhängig sein. Dies kann durch ein Vorschlag- oder Zustimmungsrecht des Vorhabenträgers nicht gewährleistet werden. Insbesondere in Anbetracht der breiten Aufgaben der/des Projektmanagerin/s ist die Unabhängigkeit unabdingbar, um eine echte und ergebnisoffene Beteiligung und Akzeptanz des Ergebnisses zu gewährleisten.

Während die Kosten der/des Projektmanagerin/s im Einklang mit dem Verursacherprinzip vom Vorhabenträger zu übernehmen sind, sollten Projektmanagerinnen nach gesetzlich verankerten Qualifikationsanforderungen von der zuständigen Behörde ausgewählt werden. Durch einen festen Kostensatz, der vom Vorhabenträger über die zuständige Behörde ausgezahlt wird, erhöht sich auch die finanzielle Unabhängigkeit. Die geplante Regelung hat dementsprechend ein gewisses Potential, wenn sie nachgebessert wird. Ansonsten ist sie abzulehnen.

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte Schienenwege

Artikel 3 Nummer 2/Anlage 1 zu §18e Absatz 1 AEG

Die geplante erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für zahlreiche Vorhaben ist schon aus Gründen effektiven Rechtsschutzes bedenklich. Außerdem ist sie in der Sache wenig geeignet, Verfahren zu beschleunigen. Schon heute ist das BVerwG anderem wegen früherer Beschleunigungsgesetze mit den höchst komplexen und umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren im Infrastrukturplanungsbereich massiv belastet.. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem BVerwG erstinstanzlich zugewiesen sind, betrug im Jahr 2017 bereits 11 Monate und 10 Tage.¹⁰ Die Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit ohne entsprechende Stellenaufstockung würde die Verfahrensdauer weiter.

2012 folgerte die Bundesregierung noch selbst, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG „erhebliche verfassungsrechtliche Schwierigkeiten“ aufwirft und demnach als Beschleunigungsmaßnahme nicht zu befürworten ist. Des Weiteren ist unklar,

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Jahresbericht 2017, unter: https://www.bverwg.de/medien/pdf/jahresbericht_2017.pdf.

welche Begründung besteht, gerade die neuen Strecken in die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG zu verweisen, bzw. wie diese neuen Strecken die Kriterien aus § 18e Abs. 1 Nr. 1-5 erfüllen.

Es besteht demnach zusätzlich zu der tatsächlichen Untauglichkeit der Regelung auch eine Durchbrechung des im Verwaltungsverfahren gegebenen Instanzenzugs, völlig ohne ersichtliche Begründung oder Notwendigkeit. Auch diese Regelung ist abzulehnen.